

Gemeinde Oyten

Landkreis Verden

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34

„Pestalozzistraße“

Verfahren gemäß § 13 a BauGB



März 2014



NWP • Planungsgesellschaft mbH • Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1 • 26121 Oldenburg
Postfach 3867 • 26028 Oldenburg
Telefon 0441/97 174 0 • Telefax 0441/97 174 73
www.nwp-ol.de • info@nwp-ol.de



SATZUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Geltungsbereich der Änderung

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 betrifft ausschließlich die in der Planzeichnung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA).

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der Geschossflächenzahl (GFZ) in den Allgemeinen Wohngebieten wird aufgehoben.

Hinweis: Alle weiteren rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34, sowie der rechtskräftigen 1. bis 4. Änderung werden durch diese 5. Änderung nicht berührt.

Es gilt die BauNVO 1990.

HINWEISE

1. Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden (z. B. Scherben von Tongefäßen, Holzkohleansammlungen, Schlacken oder auffällige Bodenverfärbungen oder Steinhäufungen, auch geringe Spuren solcher Funde), so wird darauf hingewiesen, dass diese Funde nach § 14 NDSchG meldepflichtig sind. Die Meldung hat bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Verden zu erfolgen (Tel.: 04231/15-432).
2. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
3. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
4. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu melden.



PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oyten diese 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34, bestehend aus den obenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Oyten, den 4. APR. 2014


Bürgermeister

Planverfasser

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 24.03.2014


(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der VA der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 18.11.2013 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ~~27.12.2013~~ 27.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Oyten, den 4. APR. 2014


Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der AUG der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 dem Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.12.2013 ortsüblich (Amtsblatt Nr. 52/2013) bekannt gemacht.

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 mit der Begründung haben vom 06.01.2014 bis 07.02.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Oyten, den 4. APR. 2014


Bürgermeister



Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Oyten hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 nebst Begründung in seiner Sitzung am 31.03.2014 als Satzung beschlossen.

Oyten, den 4. APR. 2014



Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 11.04.2014 im Amtsblatt Nr. 15/2014 bekannt gemacht worden.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 ist damit am 11.04.2014 wirksam geworden.

Oyten, den 4. APR. 2014



Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Oyten, den

Bürgermeister